

# Der Sozialgerichtsprozess

Darstellung mit Schriftsatzmustern

Bearbeitet von  
Heike Herold-Tews, Günter Merkel

7. Auflage 2017. Buch. XXIV, 300 S. Kartoniert  
ISBN 978 3 406 71156 5  
Format (B x L): 14,1 x 22,4 cm

[Recht > Sozialrecht > Sozialgerichtliches Verfahren](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

sich um Leistungen, die von Leistungsträgern nicht in Geld, sondern **als körperliche Gegenstände zu erbringen** sind, zB Arzneimittel oder Hilfsmittel. Umstritten war bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes, ob darunter auch Leistungen fallen, die nach dem sog. **Sachleistungsprinzip**, das insbesondere in der Krankenversicherung gilt, als **Dienstleistungen** iSd § 11 SGB I zu erbringen sind.

**cc)** Seit dem 1.4.2008 werden **Dienstleistungen** von § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ausdrücklich erfasst. Es sind dies vor allem ärztliche oder zahnärztliche Behandlungen. Berufungen hinsichtlich Dienstleistungen, die unter keinem Gesichtspunkt unter den traditionellen Sachleistungsbegriff fallen, wie zB **Arbeitsvermittlung, Arbeitserlaubnis, Beratung, Auskunft oder auch Feststellungen bei Schwerbehinderten** sind nicht zulassungsbedürftig. **364**

Nicht erfasst werden vor allem auch Streitigkeiten, mit denen **feststellende Verwaltungsakte** angefochten werden, zB die Feststellung der Höhe der MdE bzw. des GdB, die Feststellung der Berechtigung zur Nachzahlung von Beiträgen. Auch eine Klage auf **Vormerkung** rentenrechtlicher Zeiten ist nicht auf eine Geld-, Sach- oder Dienstleistung ausgerichtet; ferner nicht Klagen auf Erteilung einer **Arbeitserlaubnis** oder auf eine **Statusfeststellung**, zB auf Feststellung der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse. Bei Klagen, die auf eine derartige Leistung gerichtet sind, ist die **Berufung unabhängig vom Gegenstandswert statthaft**. **364a**

**dd) Hierauf gerichteter Verwaltungsakt.** Durch die Formulierung „oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt“ wird klar gestellt, dass der Berufungsausschluss **nicht nur Leistungsklagen** erfasst, mit denen eine Sach-, Dienst- oder Geldleistung im oben genannten Sinne begehrt wird, sondern zB auch **Verpflichtungsklagen**, mit denen der Erlass eines auf die Leistung gerichteten Verwaltungsaktes begehrt wird. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass sozialgerichtliche Urteile nach § 130 Abs. 1 häufig nur Grundurteile sind und diese von der Behörde erst durch einen Verwaltungsakt umgesetzt werden müssen. **365**

Ein Verwaltungsakt ist auch dann auf eine Geldleistung gerichtet, wenn mit diesem eine **Leistungsbewilligung aufgehoben** wurde (zB nach den §§ 45, 48 SGB X). Die gegen einen solchen Bescheid gerichtete **Anfechtungsklage** ist daher ebenfalls auf eine Geldleistung gerichtet. Ein Verwaltungsakt ist also immer dann auf eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung gerichtet, wenn die Behörde mit diesem letztlich entscheidet, dass eine derartige Leistung ganz, teilweise, eingeschränkt oder nur für eine bestimmte Zeit zusteht oder nicht zusteht. § 144 Abs. 1 S 1 Nr. 1 erfasst auch Untätigkeitsklagen, die auf Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtet sind, der Geld-, Dienst- oder Sachleistungen betrifft (BSG 6.10. 2011 – B 9 SB 45/11 B). **366**

**d) Erstattungsstreitigkeiten**

- 367 Nach § 144 Abs. 1 S 1 Nr. 2 ist die Berufung bei Erstattungsstreitigkeiten zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden nicht statthaft, wenn der **Wert des Beschwerdegegenstandes 10.000,- Euro nicht übersteigt** (zur Wertberechnung siehe Rn. 352 ff.). Anders als das bis zum 31.3.1993 geltende Recht regelt die Vorschrift nur noch die Erstattungsstreitigkeiten der **öffentlichen Rechtsträger untereinander**. Die Erstattungsstreitigkeiten müssen auf eigenständigen („originären“) Erstattungsansprüchen öffentlicher Verwaltungsträger beruhen (BSG 6.5.1998 – B 13 RJ 69/97 R). Nicht erfasst werden daher übergeleitete Ansprüche von Privatpersonen. Erstattungsstreitigkeiten iSd § 144 Abs. 1 S 1 Nr. 2 liegen insbesondere vor, wenn ein Leistungsträger gegen einen anderen einen Erstattungsanspruch nach den **§§ 102–105 SGB X** geltend macht. Natürliche und juristische Personen des Privatrechts sind in diesen Fällen idR nur betroffen, wenn sie nach § 75 zu einem Rechtsstreit beigelegt werden.
- 368 **Nicht von § 144 Abs. 1 S 1 Nr. 2 erfasst** (sondern von S 1 Nr. 1) werden hingegen folgende Streitigkeiten: Rückerstattung von Leistungen nach **§ 50 SGB X**, die dem Bürger von einem Leistungsträger zu Unrecht erbracht wurden; die **Rückerstattung von Beiträgen**, und zwar unabhängig davon, ob die Beiträge zu Recht oder zu Unrecht gezahlt worden sind; die Geltendmachung einer **Zuzahlung** nach den §§ 39, 40 SGB V oder nach § 32 SGB VI; Streitigkeiten, mit denen ein Leistungsträger gegen einen anderen keinen originären Erstattungsanspruch, sondern einen **übergegangenen Leistungsanspruch** eines Bürger geltend macht (zB nach §§ 33 SGB II, 93 SGB XII). Wird der Anspruch eines öffentlichen Krankenträgers gegen einen Rentenversicherungsträger auf Übernahme der Kosten einer von ihm durchgeführten Krankenhausbehandlung geltend gemacht, handelt es sich nicht um eine Erstattungsstreitigkeit iSd § 144 Abs. 1 S 2 Nr. 2 (BSG 6.5.1998 – B 13 RJ 69/97 R).
- e) Kosten des Verfahrens (§ 144 Abs. 4)**
- 369 Nach § 144 Abs. 4 ist die Berufung ausgeschlossen, wenn es sich um die Kosten des Verfahrens handelt. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 12/1217 S 52) ist die **Berufung stets ausgeschlossen**. Sie kann vom SG oder LSG also auch dann nicht zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 144 Abs. 2 an sich erfüllt sind. Lässt das SG die Berufung gleichwohl zu, ist das LSG daran nicht gebunden (siehe Rn. 385).
- 370 § 144 Abs. 4 betrifft **nur Kosten**, die die Beteiligten einander **im gleichen Verfahren** zu erstatten haben. Ausgeschlossen ist also (nur) eine Berufung, mit der ein Beteiligter ausschließlich das Ziel verfolgt, eine andere Kostenentscheidung zu erreichen. Die Vorschrift schließt die Berufung bezüglich der Erstattung der **Kosten des Gerichtsverfahrens** aus,

zu denen auch die des vorausgegangenen Widerspruchsverfahrens zählen (siehe Rn. 616). War vor dem SG die Erstattung der Kosten eines **isolierten Widerspruchsverfahrens** (dh es hat sich kein Klageverfahren angeschlossen) als Hauptsache streitig, ist die Berufung nicht nach § 144 Abs. 4 ausgeschlossen (BSG 29.1.1998 – B 12 KR 18/97 R). Die Berufung ist auch ausgeschlossen, wenn lediglich vom SG verhängte **Verschuldungskosten** (dazu Rn. 598) angefochten werden. Bei einer unselbständigen **Anschlussberufung** kann sich ein Beteiligter aber darauf beschränken, eine ihn belastende Kostenentscheidung des SG anzufechten.

### 3. Generelle Statthaftigkeit nach § 144 Abs. 1 S 2

#### a) Grundsatz

Betrifft die Berufung **wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr**, ist sie gemäß § 144 Abs. 1 S 2 unabhängig von der Höhe des Wertes des Beschwerdegegenstandes statthaft. Im Berufungsverfahren muss also die Leistungspflicht für mehr als ein Jahr streitig sein. In diesen Fällen ist die Berufung **unabhängig vom Wert des Beschwerdegegenstandes zulassungsfrei**. Wird über einen kürzeren Zeitraum gestritten, muss der Wert ermittelt werden (dazu Rn. 351 ff.). Abweichend von dem bis zum 31.3.1993 geltenden Recht ist die Berufung daher zB auch dann statthaft, wenn zwar ein Rentenanspruch für einen abgelaufenen Zeitraum oder ein früherer Rentenbeginn streitig ist, die Rente aber für einen länger als ein Jahr dauernden Zeitraum begehrt wird.

Die Rückausnahme des Berufungsausschlusses nach § 144 Abs. 1 S 2 findet auf **Erstattungsstreitigkeiten** zwischen Hoheitsträgern keine Anwendung (BSG 17.12.2002 – B 4 RA 39/02 R), obwohl die Ausnahmeregelung („Das gilt nicht“) nach ihrem Wortlaut sowohl auf Nr. 1 als auch auf Nr. 2 des § 144 Abs. 1 S 1 bezogen werden kann. Die Berufung ist daher auch dann zulassungsbedürftig, wenn zwar die Erstattung **für eine mehr als ein Jahr erbrachte Leistung** gefordert wird, der Wert des Beschwerdegegenstandes für diese aber 10.000,- Euro nicht übersteigt.

**Beispiel:** Ein Leistungsträger fordert von einem anderen Leistungsträger nach § 104 SGB X die Erstattung einer laufenden Leistung, die er einem Leistungsberechtigten für einen Zeitraum von Juli 2016 bis September 2017 (15 Monate) nachrangig erbracht hat und die 10.000,- Euro nicht übersteigt. Die Berufung ist zulassungsbedürftig.

#### b) Begriff wiederkehrende oder laufende Leistungen

**Wiederkehrend** sind Leistungen, wenn sie in größeren oder kleineren, regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen aufgrund desselben Rechtsverhältnisses geleistet werden (vgl. BSG 22.7.2010 – B 4 AS 77/

10 B). Zwischen den einzelnen Leistungen muss also ein in demselben Rechtsverhältnis begründeter **Zusammenhang** bestehen, lediglich ein natürlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang genügt nicht. Die einzelnen Leistungen müssen aber **nicht in gleicher Höhe** erbracht werden. Entscheidend ist, dass die Leistungen unabhängig von ihrer Zahl den Zeitraum von mehr als einem Jahr abdecken. So stellt zB das Begehren einer zeitlich unbeschränkten Befreiung von der Zuzahlung beim Bezug von Arznei-, Verband- und Heilmitteln keinen Anspruch auf eine einmalige Leistung dar (BSG 3.3.1994 – 1 RK 33/93).

- 374 **Laufend** ist eine Leistung, wenn sie **in gleichmäßigen, kürzeren Abständen erbracht** wird. Dazu zählen zB Renten, Kranken-, Arbeitslosengeld und Alg II; auch Beiträge sind laufend zu erbringende Leistungen. Der Abgrenzung zu den **wiederkehrenden** Leistungen kommt keine praktische Bedeutung zu. Eine Rente verliert zB nicht dadurch den Charakter einer laufenden Leistung, dass sie für einen abgelaufenen Zeitraum in einem Betrag nachzuzahlen ist.
- 375 **Einmalige Leistungen** sind im Gegensatz zu den wiederkehrenden oder laufenden solche, die sich **in einer einzigen Gewährung erschöpfen**. Darunter fallen zB Kapitalabfindungen, Sterbe- und Bestattungsgelder sowie Sachleistungen aller Art, zB orthopädische Hilfsmittel. **Zinsen** oder **Versäumniszuschläge**, die wegen regelmäßig verspätet gezahlter Beiträge gefordert wurden, sind keine laufenden oder wiederkehrenden Leistungen (BSG 28.1.1999 – B 12 KR 51/98 B); dies gilt auch für die **Beitragsersatzung** nach § 210 SGB VI, soweit mehr als zwölf Beitragsmonate betroffen sind (BSG 25.10.1995 – 5 RJ 40/93 unter Aufgabe der Rechtsprechung BSG 15.10.1981 – 5b/5 RJ 90/80). Wird ein **Bescheid aufgehoben**, durch den eine einmalige Leistung bewilligt wurde, betrifft der aufhebende Bescheid ebenfalls nur eine einmalige Leistung.

#### c) Für mehr als ein Jahr

- 376 Maßgeblich für die Berechnung ist der **Zeitraum, für den die geltend gemachte Leistung bestimmt ist**, nicht etwa das Kalenderjahr. Das gilt zB auch, wenn im Berufungsverfahren die **Aufhebung der Bewilligung** einer wiederkehrenden oder laufenden Leistung streitig ist, sofern der prozessuale Anspruch einen Zeitraum von mehr als einem Jahr betrifft. Die **Zahlungsweise ist unerheblich**. Daher ist die Berufung zB unabhängig vom Wert des Beschwerdegegenstandes statthaft, wenn die Nachzahlung einer Leistung für mehr als ein Jahr geltend gemacht wird, obwohl die Nachzahlung in einem Betrag zu leisten ist (bezüglich der Geltendmachung von Zinsen siehe aber Rn. 375).
- 377 Besteht **bezüglich der Leistungsdauer Ungewissheit**, ist die Berufung entsprechend der Rechtsprechung des BSG zum früheren Recht (BSG 1.12.1983 – 5b RJ 88/82) nur dann nicht statthaft, wenn zum **Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung** fest steht, dass die Leistung

bloß für eine Zeitspanne von bis zu einem Jahr gefordert wird. Die Berufung bleibt statthaft, wenn bei ihrer Einlegung fest stand, dass die Leistung für eine Zeitspanne von mehr als einem Jahr begehrt wird, die Ungewissheit sich dann aber während des Verfahrens ergeben hat (siehe Rn. 356).

#### 4. Zulassung der Berufung durch das SG

##### a) Allgemeines

Eine an sich nach § 144 Abs. 1 nicht statthafte Berufung kann dadurch **378** statthaft werden, dass sie zugelassen wird. Die Zulassung kann **auf zweifache Weise** erfolgen:

1. vom SG bereits **im Urteil** bzw. Gerichtsbescheid und
2. auf die Nichtzulassungsbeschwerde hin vom **LSG durch Beschluss**.

Unter welchen Voraussetzungen die Berufung vom SG bzw. LSG zuzulassen ist, regelt § 144 Abs. 2 abschließend. Die Vorschrift stimmt weitgehend mit § 160 Abs. 2 überein, der die Zulassung der Revision regelt, so dass ergänzend auf Rn. 482ff. verwiesen wird.

##### b) Die Zulassungsgründe

Nach **§ 144 Abs. 2** ist die Berufung in folgenden Fällen zuzulas- **379** sen:

- die Rechtssache hat **grundsätzliche Bedeutung** (Rn. 439),
- es liegt eine **Divergenz** vor, auf der die Entscheidung beruht (Rn. 441), oder
- es wird ein **Verfahrensmangel** geltend gemacht, der vorliegt und auf dem die Entscheidung beruhen kann (Rn. 443ff.).

##### c) Form der Zulassung

Die Berufung muss vom SG **im Urteil** bzw. im Gerichtsbescheid **ausdrücklich zugelassen** worden sein. Wurde die Zulassung der Berufung im Tenor oder in den Gründen des Urteils ausdrücklich abgelehnt, obwohl sie nach § 144 Abs. 1 gar nicht zulassungsbedürftig ist, wird die Berufung dadurch nicht unzulässig. Umgekehrt wird sie nicht statthaft, wenn das SG im Urteil festgestellt hat, die Berufung sei statthaft, obwohl sie zulassungsbedürftig ist. **380**

Grundsätzlich muss die Berufung **im Tenor des Urteils** bzw. des Gerichtsbescheides zugelassen werden. Die Zulassung ist aber auch wirksam, wenn sie nur **in den Urteilsgründen** erfolgt. Es muss sich dann aber aus dem Wortlaut eindeutig ergeben, dass das Gericht die Zulassung beschlossen hat (BSG 29.6.1977 – 11 RA 94/76). Das **Schweigen** über die Zulassung bzw. Nichtzulassung gilt als Nichtzulassung und stellt kei- **381**

nen wesentlichen Verfahrensmangel dar (BSG 25.1.1984 – 9a BVs 26/83). Wurde dem Urteil lediglich die **unrichtige Rechtsmittelbelehrung** beigefügt, die nicht statthafte Berufung sei statthaft, liegt darin keine Zulassung, weil die richterliche Entscheidung über die Zulassung dadurch nicht ersetzt wird (BSG 14.12.1955 – 7 RAr 69/55). Dazu, wie zu verfahren ist, wenn das SG die Berufung deshalb nicht zugelassen hat, weil es der Ansicht war, die Berufung sei nicht zulassungsbedürftig, siehe Rn. 451 f. Lässt SG irrtümlich Berufung zu, obwohl sie nicht beschränkt war, ist das unschädlich.

- 382 In der **Zulassung der Sprungrevision** liegt zugleich die Zulassung der Berufung. Das gilt selbst dann, wenn im Urteil ausgeführt wird, die Berufung hätte nicht zugelassen werden müssen, weil keine Tatsachen streitig seien (BSG 28.7.1977 – 2 RU 5/77). Es besteht dann ein Wahlrecht zwischen Berufung und Revision.
- 383 Über die Zulassung der Berufung hat das **SG von Amts wegen zu entscheiden**, ein entsprechender Antrag ist daher nicht erforderlich. Liegen die Voraussetzungen des § 144 Abs. 2 vor, sollten die Beteiligten aber die Zulassung anregen, weil die Zulassungsbedürftigkeit vom SG relativ häufig übersehen wird. Liegt einer der in § 144 Abs. 2 genannten Zulassungsgründe vor, **muss die Berufung zugelassen werden**. Hat das SG nicht geprüft, ob ein Zulassungsgrund vorliegt, liegt darin kein Verfahrensmangel, der die Zulassung der Berufung durch das LSG rechtfertigen kann. Ist ungewiss, ob die Berufung statthaft ist, sollte sie vom SG **vorsorglich zugelassen** werden. Da die Zulassung nicht unter einer Bedingung erfolgen kann, muss die Berufung unbedingt zugelassen werden (nicht zB „für den Fall, dass ein Zulassungsgrund iSd § 144 Abs. 2 vorliegen sollte“).
- 384 Die Berufung kann **auch beschränkt zugelassen** werden, wenn das SG über **mehrere selbständige Ansprüche** entschieden hat. Dies kommt regelmäßig in Betracht, wenn das SG das Verfahren hätte trennen können. Die Zulassung darf dann aber **nicht auf einzelne Tat- oder Rechtsfragen beschränkt** werden, ferner nicht auf eine von mehreren Anspruchsgrundlagen oder etwa nur auf die Frage der Zulässigkeit der Berufung.

#### d) Wirkungen der Zulassung

- 385 § 144 Abs. 3 bestimmt ausdrücklich, dass das **LSG an die Zulassung der Berufung gebunden** ist. Auch das SG kann die Zulassung nicht nachträglich wieder aufheben. Eine isolierte Anfechtung der Entscheidung über die Zulassung ist nicht möglich (zur irrtümlichen Annahme der Zulassungsbedürftigkeit siehe Rn. 451, 452). Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 144 Abs. 3 ist das LSG auch dann gebunden, wenn die Zulassung offensichtlich entgegen § 144 Abs. 2 erfolgt, also Zulassungsgründe offensichtlich nicht vorliegen. Es tritt aber **ausnahmsweise keine**

**Bindung** ein, wenn die Entscheidung des SG **schlechthin unanfechtbar** ist (vgl. BSG 6.12.1978 – 9 RVs 9/78); die Abgrenzung im Einzelnen ist schwierig. Keine Bindung tritt ein, wenn das SG die Berufung bezüglich eines Beschlusses oder entgegen § 144 Abs. 4 nur bezüglich der Kosten des Verfahrens zugelassen hat. In diesen Fällen, die ihrer Natur nach nicht berufungsfähig sind, ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

Durch die Zulassung wird die Berufung **für alle Beteiligten statthaft**, 386 es sei denn, die Zulassung wurde auf einen Beteiligten beschränkt (*Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt* § 144 Rn. 43). Die Zulassung **eröffnet die Berufungsinstanz in vollem Umfang**. Die Berufung kann daher nicht nur auf die Gründe gestützt werden, die zur Zulassung geführt haben.

## 5. Beschwer

Der Berufungsführer muss durch das Urteil des SG beschwert sein. 387 Dies ist immer gegeben, wenn das angefochtene **Urteil hinter dem gestellten Antrag zurückbleibt**; beim Kläger also bereits dann, wenn die Klage teilweise abgewiesen oder nur auf einen Hilfsantrag hin entschieden wurde. Der Beklagte ist beschwert, wenn er ganz oder teilweise verurteilt wurde, der Beigeladene, wenn das Urteil für ihn inhaltlich nachteilig ist. Hat nur der Beigeladene Berufung eingelegt, ist das Urteil nur daraufhin zu überprüfen, ob es ihm gegenüber fehlerhaft ist; das ergibt sich aus allgemeinen prozessualen Gründen, weil ein zulässiges Rechtsmittel die Behauptung der Verletzung in eigener Rechten erfordert. Das Rechtsmittel eines zu Unrecht Beigeladenen ist unzulässig (*Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt* Vor § 143 Rn. 8).

Abzustellen ist grundsätzlich auf den **Tenor des Urteils**, zu dessen 388 Auslegung uU die **Entscheidungsgründe heranzuziehen** sind. Allein aus einer (nach Ansicht des Rechtsmittelführers) unrichtigen Begründung ergibt sich keine Beschwer. Die Beschwer muss **zum Zeitpunkt der Berufungseinlegung** vorliegen, sie darf nicht erst durch eine Klageerweiterung im Berufungsverfahren begründet werden.

Wird von der Verwaltung eine **isolierte Handlung im Verwaltungs-** 389 **verfahren** begehrt, zB die kostenfreie Übersendung von Fotokopien, fehlt es an der Beschwer. Derartige Verwaltungshandlungen können grundsätzlich nicht isoliert, sondern nur gleichzeitig mit dem gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelf angefochten werden, so dass die Klage unzulässig ist (BSG 14.12.1988 – 9/4b RV 55/86). Dies gilt nicht, wenn von einer Behörde eine Auskunft begehrt wird (BSG 25.7.1985 – 7 RAr 33/84).

## V. Die Berufungseinlegung

### 1. Form

- 390 Gemäß § 151 Abs. 1 ist die Berufung **schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim LSG einzulegen (zur Fristwahrung durch Einlegung beim SG siehe Rn. 395). Vor dem LSG besteht **kein Vertretungszwang** durch Rechtsanwälte oder Verbandsvertreter. Die Berufung kann wirksam auch durch **Telegramm oder Telefax** (vgl. BSG 31.3.1993 – 13 RJ 9/92, mwN), aber nicht telefonisch oder durch einfache E-Mail (BSG 6.7.2016 – B 9 SB 1/16 R, mwN), es sei denn, die in § 65a genannten Anforderungen sind erfüllt (Übermittlung als elektronisches Dokument – vgl. Rn. 157a –) eingelegt werden. Im Gegensatz zur Klageschrift muss die Berufungsschrift vom Berufungsführer oder seinem Prozessbevollmächtigten **eigenhändig unterschrieben** sein; Verfahrensvorschriften, also auch die des § 151 Abs. 1 sind kein Selbstzweck, sondern dienen lediglich der Wahrung der materiellen Rechte der Prozessbeteiligten. Es ist daher geboten, einen großzügigen Maßstab anzulegen. Formwirksam ist auch ein Schriftsatz, der durch elektronische Übertragung einer Textdatei mit eingescannter Unterschrift auf ein Faxgerät des Gerichts übermittelt wurde (GmSOGB 5.4.2000 – GmS-OGB 1/98 = NJW 2000, 2340).
- 391 **Ausnahmen von der eigenhändigen Unterschrift** sind von der Rechtsprechung zugelassen worden, wenn auf andere Weise gewährleistet ist, dass dem Schriftstück der Inhalt der Erklärung, die abgegeben werden soll, und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlässig entnommen werden kann und fest steht, dass es sich bei dem Schriftstück nicht nur um einen Entwurf handelt, sondern dass es mit Wissen und Willen des Berechtigten dem Gericht zugeleitet worden ist (BSG 30.1.2002 – B 5 RJ 10/01 R mwN). Als ausreichend wurden zB angesehen: die **Unterzeichnung von Anlagen**, Anschreiben oder Durchschriften; handschriftliche Absenderangaben; Einreichung einer **Fotokopie** der unterschriebenen Berufungsschrift (LSG SchlH 26.10.1978 – L 1 Ar 58/78); **handschriftliche Fertigung** der Berufungsschrift durch den Berufungskläger einschließlich der Absenderangabe im Briefkopf und auf dem zugehörigen Briefumschlag trotz fehlender Unterschrift (LSG RhPf 14.3.1978 – L 1 Ar 63/77). Das Schriftlichkeitserfordernis kann erfüllt sein, wenn der Berufungsschriftsatz zwar keine eigenhändige Unterschrift, aber detaillierte Angaben zum Gegenstand des Rechtsstreits enthält und dem Gericht in einem Umschlag zugeht, der nach seinem äußeren Erscheinungsbild von dem Berufungskläger selbst mit einer **handschriftlichen Absender- und Empfängerangabe versehen** worden ist (BSG